

GEMEINDE PRUTTING

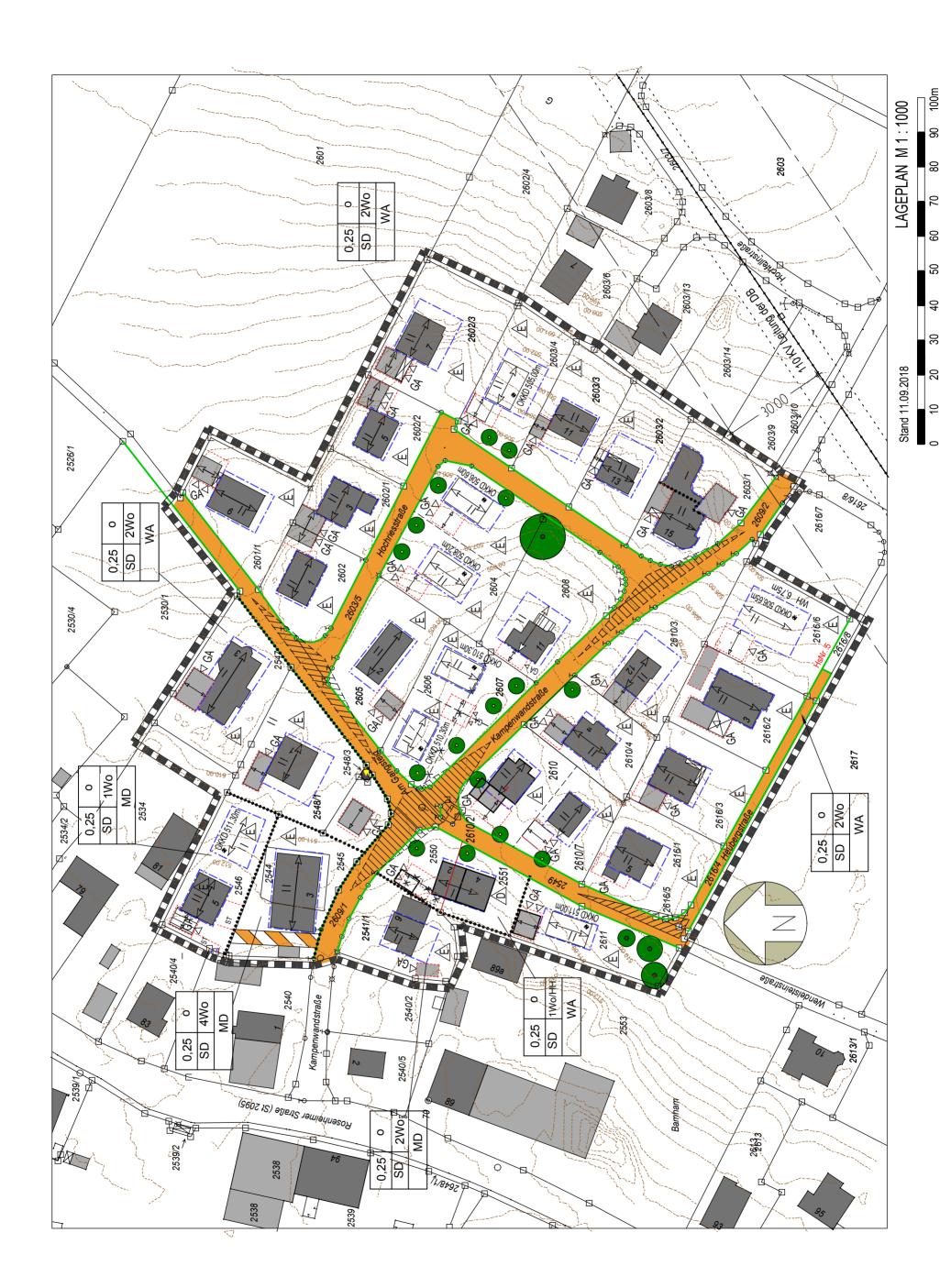
LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "Bamham Süd" 3. ÄNDERUN G

beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

PLANUNG:

ARCHITEKTURBÜRO JOSEF SOMMERER DIPL.-ING (FH) LANGHAUSENER STR. 8 PRUTTING, DEN 11.09.2018



Die Gemeinde PRUTTING erläßt aufgrund

- der §§ 1-4 sowie § 8 ff und § 10 ff Baugesetzbuch (in der letzten aktuellen Fassung)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 1990)
- des Art. 23 u. 24 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO 2008)
 (alle Vorschriften in jeweils gültiger Fassung) diesen vom
 Architekturbüro Josef Sommerer, Prutting gefertigte 3. Änderung des

B e b a u u n g s p l a n N r. 1 mit integriertem Grünordnungsplan für das Baugebiet <u>"Bamham Süd"</u> mit den Flurstück Nrn. 2547, 2548/1, 2546, 2544, 2545, 2548/3, 2601/1, 2602, 2602/1, 2602/2, 2602/3, 2603/4, 2603/3, 2603/2, 2603/1, 2604, 2608, 2607, 2606, 2605, 2541/1,2550, 2551, 2610, 2610/7, 2610/4, 2610/3, 2616/1, 2611, 2616/3, 2616/2,2616/6, 2616/5 und die Straßengrundstücke Nr. 2609/1 T, 2609/2 T, 2549 T, 2549/1 T, 2610/2, 2610/5, 2603/5, 2616/4, 2616/8 T diesen Bebauungsplan als

SATZUNG.

1. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1.1 (WA) Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MD) Dorfgebiet (§ 6 BauNVO)

1.1.2 Zulässig sind nach § 16, §18 BauNVO

I höchstens ein VollgeschoßII höchstens zwei Vollgeschoße

mit einer Pfette von max. 60 cm über der Rohdecke des ersten Obergeschoßes.

1.1.3 GRZ 0,25 GRZ (gem. § 19 Abs. 1,2,3 BauNVO) maximale Grundflächenzahl

Für Terrassen ist eine zusätzliche Grundfläche bis zu 30m² /Wohngebäude zulässig, für Balkone (Projektionsfläche, sofern sie nicht mit Terrassenflächen zusammenfallen) bis zu 15m²/Wo.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,5 überschritten werden.

1.2	Oberbudbare Grandstackshacherrana Badweise		
1.2.1	É	Nur Einzelhäuser zulässig	
	À	Nur Doppelhaus zulässig	
1.2.2	Ο	Für den gesamten Geltungsbereich wird die offene Bauweise (§ 22 Bau NVO) festgesetzt.	
1.2.3		Baugrenze gem. PlanzV. Ziff. 3.5	
		innerhalb der im Plan dargestellten Baugrenzen darf gebaut werden	
1.2.4	$\!$	vorgeschriebene Firstrichtung	
1.2.5	SD	Satteldach, Dachneigung 20 Grad - 28 Grad	
1.2.6	2 Wo	z.B. max. 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude	
	1 Wo/HH	z.B. max. 1 Wohneinheiten pro Haushälfte	
1.2.7	• • •	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Anzahl der Wohneinheiten, Abgrenzung zw. Mischgebiet und Allgemeinem Wohngebiet usw.	
1.2.8	OKKD 511,30 m ü NN	Höhenbezugspunkt entspricht Oberkante Kellerdecke bezogen auf Meereshöhe (NN)	
1.2.9	WH max. 6,75m	Die maximale Wandhöhe beträgt 6,75 m.	
		Unterer Bezugspunkt ist der Höhenbezugspunkt oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt Wandaußenfläche mit der Dachaußenhaut im <u>fertigen</u> Zustand.	
1.3	<u>Garagen</u>		
1.3.1		Umgrenzung von Fläche für Garage (§9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)	

GA Zweckbestimmung Garage

1.3.2

Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise

1.2



Garagen mit Satteldach, Dachneigung 20 Grad -28 Grad Wandhöhe nicht über 3,00 m



Die Garagenvorplatztiefe zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garageneinfahrt beträgt mindestens 5,50 m, die Vorplatzbreite beträgt höchstens 6,00 m



Bei Einbau eines elektrischen Torantriebs kann die Vorplatztiefe auf 5,00 m verringert werden.

1.3.3 Die Neigung der Garagenzufahrten darf maximal 10% betragen.

1.4 <u>Verkehrsflächen, Standplätze für Ver- und Entsorgungseinrichtungen</u>

1.4.1 Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche, bestehend aus befestigter Fahrbahn.

1.4.3 private Verkehrsfläche mit Grunddienstbarkeiten für Geh-Fahrt- und Leitungsrechten

1.4.4 \triangle Garageneinfahrt

1.4.5 Sichtdreiecke

innerhalb der Sichtdreiecke sind jegliche Bebauung und Beplanzung sowie sonstige dauerhafte Sichthindernisse über 80 cm Höhe unzulässig. Ausgenommen davon sind Bäume mit einem unteren Astansatz von 2,50 m ab Oberkante fertiger Straßendecke.

1.4.6

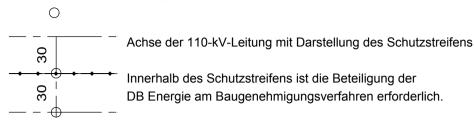
Standort für Trafostation

1.5 Grünordnung

1.5.1 Baum zu erhalten



1.6 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 407, Rosenheim - Traunstein; Mast Nr. 2530 bis 2531



2.0 FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 2.1 Überbaubare Grundstücks- und Terrassenflächen
- 2.1.1 Terrassenüberdachungen in Verbindung mit der Hauptanlage sind ab einer Dachneigung von 5° zulässig. Als Eindeckmaterialien sind auch Glas bzw. Blech zugelassen.

3.0 RECHTSFOLGENHINWEIS

- 3.1 Die vorliegende Zeichnung ersetzt in dem entsprechenden Geltungsbereich die Plandarstellungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr.1 "Bamham Süd" 1. Änderung (in Kraft getreten am 15.03.2013)
- 3.2 Die textlichen Festsetzungen sowie die Hinweise der Urfassung sowie der 1.Änderung und der2. Änderung bleiben weiterhin gültig, sofern keine anderslautenden Festsetzungen in der 3. Änderung getroffen wurden.

4.0 HINWEISE

4.1 Hinweis der Deutsche Telekom Technik GmbH, Telekommunikationslinien

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen, bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie nicht behindert werden.

4.2 Stellplatznachweis

Die Lage der erforderlichen Stellplätze für Fahrzeuge sollen im Bauantrag nachgewiesen werden.

4.3 Rückstausicherung der Schmutzwasserentsorgung

Für Gebäude die unter der Rückstauebene der Schmutzwasserentsorgung liegen sind geeignete und anerkannte Schutzmaßnahmen durch den Bauherrn bzw. den Planer vorzulegen.

4.4 Niederschlagswasserbeseitigung, Ausführung der Keller

Die Keller sollten nur wasserdicht (z.B. weiße Wanne) errichtet werden. Öffnungen an den Gebäuden bis über Gelände (Kellerfenster, Türen, Beund Entlüftungsleitungen, Mauerdurchführungen etc.) sind so dicht zu gestalten, daß wild abfließendes Wasser nicht in das Gebäude eindringen kann.

Es sollten keine Geländeveränderungen (Auffüllungen, Aufkantungen etc.) durchgeführt werden, die wildabfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.

Nachteilige Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses für angrenzende Bebauung und Grundstücke durch Baumaßnahmen sind nicht zulässig. (§37 WHG)

Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen oder benachbarte Grundstücke abgeleitet werden.

Wild abfließendes Wasser

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse besteht bei Starkregenereignissen die Gefahr von wild abfließendem Oberflächenwasser.

Umgang mit Niederschlagswasser

Sofern es die Untergrundverhältnisse zulassen, empfehlen wir Niederschlagswasser von befestigten Flächen unter Beachtung der NWFreiV und TRENGW erlaubnisfrei und schadlos auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

4.5 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 407, Rosenheim - Traunstein; Mast Nr. 2530 bis 2531

- 1. Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen von 2 x 30 m bezogen auf die Leitungsachse, bzw. die Schutzzone grenzt unmittelbar an das Plangebiet an deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.
- 2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungsachse.

3. Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (wie z. B. Gebäuden, Wegen, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen usw.) gerechnet werden. Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen deshalb durch den jeweiligen Grundeigentümer der DB Energie GmbH, Bahnstromfernleitungen, Bereich Süd-Bayern, Richelstraße 1, 80634 München zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben über NN-Höhen (z. B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, usw.) zwingend erforderlich.

Bei der weiteren Plangenehmigung und vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist daher jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München einzuholen.

- 4. Änderungen am Geländeniveau (wie z. B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.) dürfen im Schutzstreifen nicht ohne weiteres durchgeführt werden. Bei Baumaßnahmen darf die Standsicherheit der Bahnstromleitungsmasten durch eventuell durchzuführende Ausgrabungen / Bodenabtragungen in keinem Fall gefährdet werden.
- 5. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Eisabwurf sowie mit Vogelkot gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte oder indirekte Schäden werden nicht übernommen.
- 6. Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zustimmt werden. Die Endwuchshöhen der Pflanzungen dürfen daher ausgehend vom bestehenden Gelände niveau in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß *DIN VDE 0105* und *DIN EN 50341* in der jeweils aktuellen Fassung. Die in der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. *BImSchV*) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flußdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von unseren 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierende Geräte zu rechnen ist.

Es wird empfohlen, eine Abstimmung der Vorplanung hinsichtlich der durch o. g. Bahnstromleitung ggf. auftretenden Einschränkungen mit Einreichung einer Bauvoranfrage bei der DB Energie Gmbh durchzuführen.

Die endgültigen Baupläne sind anschließend der DB Energie Gmbh vor Erstellung eines Bauwerkes zur Prüfung und Zustimmung im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten vorzulegen. Der Bauantrag muss einen maßstäblichen amtlichen Lageplan mit dargestelltem Leitungsverlauf (Trassenachse mit Schutzstreifen und ggf. Maststandorte) sowie konkrete, maßstabsgerechte Angaben über die Lage und die ü. NN-Höhen des geplanten Bauwerks einschließlich aller An- und Aufbauten (wie z. B. Kamine, Balkone, Dachständer, Antennen, Reklametafeln, Photovoltaikanlagen usw.) beinhalten. Auf dieser Grundlage werden dann im Rahmen der Bauvoranfrage/des Bauantrags die von Personen und Gerätschaften einzuhaltenden Arbeitsgrenzen bekannt gegeben.

7. Die Schutzabstände zur spannungsführenden Leitung gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den feuerpolizeilichen Vorschriften sind - auch während der Baudurchführung - einzuhalten.

4.6 Bergamt Südbayern

Das Erlaubnisfeld "Grafing Süd" zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen erstreckt sich über die Gemeinde Prutting.

4.7 Staatliches Bauamt, Straßenbau

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinie (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden

4.8 Bodendenkmalpflegerische Belange

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

4.9 Vorbeugender und abwehrender Brandschutz

Bebauungsplanrelevant sind vor allem Lage, Größe und Höhe der baulichen Anlagen, die Verkehrsflächen .Brandschutztechnische Risiken wie Sonderobjekte, Gasleitungen, Mineralölleitungen und sonstige Gefahren wie Überschwemmung, Hochwasser befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Die Löschwasserversorgung wird durch Hydranten gewährleistet. Der Abstand zur nächstgelegenen Löschwasserentnahmestellen beträgt weniger als 100 m.

Verfahrensvermerke zur

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Bamham Süd"; geändert im beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.11.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Bamham-Süd" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.11.2017 gemäß § 13 a Abs. 4 und 3 Satz 2 (Baugesetzbuch) BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.02.2018 mit Begründung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 4 und 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.06.2018 bis 06.08.2018 beteiligt.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.02.2018 mit Begründung wurde mit der Begründung gemäß § 13 a Abs. 4 und 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.07.2018 bis 06.08.2018 öffentlich ausgelegt.
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.09.2018 mit Begründung wurden erneut die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 4 und 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit 13.09.2018 bis 11.10.2018 beteiligt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.09.2018 mit Begründung wurde erneut gemäß § 13 a Abs. 4 und 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 24.09.2018 bis 11.10.2018 öffentlich ausgelegt.
- 6. Die Gemeinde Prutting hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.10.2018 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.09.2018 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Prutting, den 25.10.2018	Sayer
1. Bürgermeister, Herr Hans Loy	To De Design
7. Ausgefertigt	auen
Gemeinde Prutting, den	Gen Gu
1. Bürgermeister, Herr Hans Loy	Mar De

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Prutting, den				
1. Bürgermeister, Herr Hans Lo	 y			





BEGRÜNDUNG zum Bebauungsplan Nr.1 "Bamham Süd" 3. Änderung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

Planung Josef Sommerer Architekt Langhausener Straße 8 83134 Prutting 08036-3919

Prutting, den 11.09.2018

BEGRÜNDUNG

1. GELTUNGSBEREICH DER 3. ÄNDERUNG

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Bamham Süd" umfasst die Flurstücknummern 2547, 2548/1, 2546, 2544, 2545, 2548/3, 2601/1, 2602, 2602/1, 2602/2, 2602/3,2603/4, 2603/3, 2603/2, 2603/1, 2604, 2608, 2607, 2606, 2605, 2541/1,2550, 2551, 2610, 2610/7, 2610/4, 2610/3, 2616/1, 2611, 2616/3, 2616/2, 2616/6,2616/5 und die Straßengrundstücke Nrn. 2609/1T , 2609/2 T, 2549 T, 2549/1 T, 2610/2, 2610/5, 2603/5, 2616/4, 2616/8 T .

2. AUSGANGSLAGE

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Bamham Süd" 1. Änderung (Fassung vom 15.03.2013) lässt eine Grundflächenzahl von höchstens 0,22 bzw. 0,25 zu, wobei darüber hinaus für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu 50 v. Hundert (hier 0,33 bzw. 0,375) überschritten werden können.

Ferner sieht der Bebauungsplan für das Flurstück Nr. 2546 eine Bebauung mit einem Wohnhaus und einer Garage innerhalb enggefasster Baugrenzen vor.

3. ANLASS DER PLANUNG, PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Im Zuge einer Nachverdichtung soll auf dem Flurstück 2546 eine weitere Baufläche geschaffen, und für den gesamten Geltungsbereich die Grundflächenzahl auf 0,25 angehoben werden.

Zusätzlich soll im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes für Terrassen, Balkone und Anlagen nach § 19 Abs. 4 Abs 1 BauNVO eine Überschreitung der Grundflächen in begrenztem Maße gestattet werden.

Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 28.11.2017 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

4. ÄNDERUNGEN VON FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Nachfolgend werden die gegenüber der ursprünglichen Fassung geänderten Festsetzungen aufgeführt und begründet.

Festsetzung durch Planzeichen:

Urfassung Ziff. 1.1.3, GRZ 0,22 bzw. 0,25 und 1.2.3 Baugrenze,

Änderung:

Auf dem Flurstück Nr. 2546 wird eine weitere Baufläche gemäß Planeintrag zugelassen. Die Grundflächenzahl von 0,25 wird einheitlich für das gesamte Plangebiet festgesetzt.

Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist für Terrassen eine zusätzliche Grundfläche bis zu 30 m² pro Wohngebäude zulässig, für Balkone (Projektionsfläche, sofern sie nicht mit Terrassenflächen zusammenfallen) bis zu 15 m² pro Wohngebäude. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,5 überschritten werden.

Begründung:

Mit der dargestellten Baugrenze wird der Bauraum so festgelegt, dass ein gewisser Planungsspielraum gegeben ist und die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,25 nicht überschritten wird. Für Balkone und Terrassen wird eine zusätzliche Grundfläche zugelassen. Die Überschreitung der Grundfläche für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ermöglicht mehr Gestaltungsfreiheit bei der Umsetzung der Freiflächenplanung.

Festsetzung durch Planzeichen:
Urfassung Ziff. 1.2.3 Baugrenze
Änderung:
Planzeichen 15.3 (PlanV90)
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und

Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4) mit zugehöriger Zweckbestimmung

Begründung:

Aufacetallt

Mit dem Planeintrag wird der Standort für Garagen und Nebenanlagen auf den Grundstücken festgelegt. Dadurch sollen Fahrzeuge auf dem jeweiligen Grundstücken abgestellt und somit der öffentliche Verkehrsraum möglichst von parkenden Fahrzeugen freigehalten.

Festsetzung durch Text:

2.1.2 Terrassenüberdachung in Verbindung mit der Hauptanlage können mit einer Dachneigung ab 5° errichtet werden. Als Eindeckmate rialien sind auch Glas bzw. Blech zugelassen.

5. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Auf Grundlage der Planung stehen auf den jeweiligen Bauparzellen, unter Einhaltung der Grundflächenzahl, weitere Flächen für Balkone und Terrassen zur Verfügung. Die geänderte Planung sieht für das Flurstück Nr. 2546 eine weitere Bebauung mit einem Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und höchstens einer Wohneinheit innerhalb eines begrenzten Bauraumes vor. Die geforderten KFZ-Stellplätze werden auf dem Baugrundstück als offene Besucherstellplätze nachgewiesen.

Adigestelli	
Prutting, den	
Planverfasser	Gemeinde Prutting